

## **Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg**

**vom 08.08.2024**

Die Marktgemeinde Hohenburg erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 der Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die öffentlichen Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

Die Marktgemeinde Hohenburg kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese ist spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung zu leisten. Sofern diese geforderte Vorauszahlung nicht erfolgt, stehen die Veranstaltungsräume nicht zu Verfügung.

Im Falle eines Rücktritts wird durch die Marktgemeinde Hohenburg eine Ausfallentschädigung erhoben. Bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung beträgt diese 25 %, danach 50 % des Entgelts, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 4 Entgelt für sonstige Leistungen**

Stühle, Tische, Teppiche oder Ähnliches werden, soweit vorhanden, von der Marktgemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für Leistungen, wie Reinigung u.a. wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

Sollten gemeindliche Bedienstete für den Aufbau, Abbau, Betreuung und Einweisung des Veranstalters eingesetzt werden (bspw. beim Aufbau des Trauplatzes für Hochzeiten), ist dies mit 25,00 € je angefangene halbe Stunde zu berechnen.

### **§ 5 Entgelt für Benutzung**

Das Entgelt für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen pro Veranstaltungstag wird wie folgt festgesetzt:

### 1. Bürgersaal im Rathaus Hohenburg

|   |           |
|---|-----------|
| a) Gemeinnützige Vereine für öffentliche Veranstaltungen  | 25,00 €   |
| b) Gemeinnützige Vereine für öffentliche Veranstaltungen mit Verkauf von Waren oder Bewirtung   | 50,00 €   |
| c) Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen | 75,00 €   |
| d) Sonstige Veranstalter (bspw. Hochzeiten (außerhalb des standesamtlichen Vorgangs), Geburtstage, Feiern von Privatpersonen oder Firmen)     | 150,00 €  |
| e) Veranstaltungen mit sportlichem Charakter  | 5,00 €    |
| f) Amts- oder Behördentage  | Kostenlos |

### 2. Trauplatz der Marktgemeinde Hohenburg (FINr. 667 u. 668 Gemarkung Hohenburg, s. Karte der Benutzungssatzung)

|  |           |
|--|-----------|
| a) Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich der Marktgemeinde Hohenburg ohne Bewirtung bzw. Warenverkauf                | 25,00 €   |
| b) Gemeinnützige Vereine für öffentliche Veranstaltungen mit Verkauf von Waren oder Bewirtung                        | 50,00 €   |
| c) Vereine und Verbände und Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter                         | 75,00 €   |
| d) sonstige Veranstalter (bspw. Hochzeiten (Sektempfang etc., außerhalb des standesamtlichen Vorgangs), Geburtstage) | 200,00 €  |
| e) Amts- oder Behördentage, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Hohenburg                    | Kostenlos |

### 3. Außenanlagen des Innenhofs Marktplatz 21 (Toiletten)

|  |         |
|--|---------|
| Benutzung der Toiletten als Nachweis für Toiletten im Rahmen einer Veranstaltung (als Toilettennachweis im Rahmen der Gestattung bzw. Veranstaltungsanzeige) | 50,00 € |
|--|---------|

### 4. Turnhalle der Lauterachtal Grundschule Hohenburg

|   |           |
|---|-----------|
| a) Veranstaltungen mit sportlichem Charakter  | 5,00 €    |
| b) Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke mit Verkauf von Waren oder Bewirtung (z.B. Kinderbasar) | 50,00 €   |
| c) Veranstaltungen der Schule (bspw. Sportfest)   | Kostenlos |

### 5. Großer Festplatz Hohenburg (FINrn. 665, 666 Gemarkung Hohenburg)

|  |         |
|--|---------|
| a) Veranstaltungen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter mit Festbetrieb und Ausschank | 75,00 € |
| b) Veranstaltungen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Bewirtung                | 50,00 € |

6. Festplatz „Hütberg“ (FINr. 745 Gemarkung Mendorferbuch)

|   |          |
|---|----------|
| a) Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich der Marktgemeinde Hohenburg ohne Bewirtung bzw. Warenverkauf | 25,00 €  |
| b) Gemeinnützige Vereine für öffentliche Veranstaltungen mit Verkauf von Waren oder Bewirtung         | 50,00 €  |
| c) Vereine und Verbände und Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter          | 75,00 €  |
| d) sonstige Veranstalter  | 200,00 € |
| e) Veranstaltungen mit sportlichem Charakter  | 5,00 €   |

**Sonstiges**

Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuerwehr und Sanitätswachen zu tragen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Hohenburg, 08.08.2024

Marktgemeinde Hohenburg

Florian Junkes  
1. Bürgermeister

